

Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Finanzausgleichsgesetz – KiFAG –)

Vom 21. November 2015

(ABl. 2015 S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. April 2021 (ABl. 2021 S. 58)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Finanzausgleichsleistungen

II. Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 2 Kirchengemeinden

§ 3 Sonderpfarrstellen

§ 4 Kirchenbezirke

III. Besondere Schlüsselzuweisungen

§ 5 Gemeindedienste

§ 6 Kindertagesstätten

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Jugendarbeit

IV. Bedarfszuweisungen

§ 10 Baubedarfszuweisungen

§ 11 Härteausgleich

V. Umlagen

§ 12 Erhebungsberechtigte, Höhe

VI. Allgemeine Berechnungsvorschriften

§ 13 Gemeindegliederzahlen

§ 14 Zeitliche Berechnung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung

§ 16 Ausführungsbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsleistungen

- (1) ¹Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke erhalten Finanzausgleichsleistungen. ²Die Finanzausgleichsmasse wird jeweils im Rahmen des Haushaltsgesetzes der Landeskirche festgesetzt.
- (2) Finanzausgleichsleistungen werden als allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 2, 3 und 4), als besondere Schlüsselzuweisungen (§§ 5, 6, 7, 8 und 9) sowie als Bedarfzuweisungen (§§ 10 und 11) gewährt.
- (3) ¹Die Schlüsselzuweisungen werden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ermittelt, indem eine Messzahl mit einem Grundbetrag vervielfacht wird. ²Der Grundbetrag wird jeweils im Haushaltsgesetz festgesetzt.
- (4) ¹Sind Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen, so werden deren Schlüsselzuweisungen in einer Summe an die Gesamtkirchengemeinde ausgezahlt. ²Diese teilt den Gesamtbetrag im Innenverhältnis auf, wobei je nach dem Finanzbedarf Schwerpunkte gebildet werden können. ³Auch kann die Gesamtkirchengemeinde Teilbeträge für ihren eigenen Haushaltsbedarf an Stelle einer Umlage einbehalten. ⁴Zuständig für die Verteilung ist die Gesamtkirchenvertretung, sofern diese nicht ihren Finanzausschuss damit beauftragt.
- (5) Haben Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Kirchenbezirke zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung einen Zweckverband gebildet und nimmt dieser für seine Mitglieder solche Aufgaben wahr, für die den Mitgliedern nach diesem Gesetz Schlüsselzuweisungen zustehen, so werden diese an den Zweckverband in einer Summe ausgezahlt.

II. Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 2

Kirchengemeinden

- (1) Für die allgemeine Schlüsselzuweisung wird den Kirchengemeinden eine Messzahl zugeteilt, die sich errechnet aus der Zahl der Gemeindeglieder, vervielfacht
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| für die ersten 1000 Gemeindeglieder | mit 1,2, |
| für die nächsten 1000 Gemeindeglieder | mit 1,6, |
| für die weiteren Gemeindeglieder | mit 1,5. |
- (2) ¹Die Messzahl nach Absatz 1 erhöht sich

- a) um 65 für jedes Gebäude, in dem nicht unwesentlich Gemeindegemeinschaftsarbeit stattfindet oder mindestens einmal im Monat Gottesdienst gehalten wird,
- b) um weitere 65, wenn das Gebäude überwiegend für Gemeindegemeinschaftsarbeit oder regelmäßig, mindestens zweimal im Monat, zum Gottesdienst benutzt wird,
- c) um 65 für jeden Parochialort, wenn dort regelmäßig, mindestens einmal im Monat, Gottesdienst gehalten wird,
- d) um je 180 für die zweite und jede weitere Gemeindepfarrstelle innerhalb einer Kirchengemeinde.

Die Messzahl nach Buchstabe b kann bis auf 130 erhöht werden, wenn die Räume für Gottesdienst und Gemeindegemeinschaftsarbeit im selben Gebäude untergebracht sind.

(3) Die Messzahl nach Absatz 1 vermindert sich um 400, sofern der Kirchengemeinde ein von der Landeskirche angestellter Kantor für den Organistendienst zur Verfügung steht.

Der Kantor den Organistendienst in mehreren Kirchengemeinden, so ist dieser Abschlag auf die beteiligten Kirchengemeinden anteilmäßig aufzuteilen.

(4) Für die Zu- und Abschläge nach den Absätzen 2 und 3 sind die Verhältnisse vom 1. Oktober des Vorjahres maßgebend.

§ 3

Sonderpfarrstellen

(1) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke, in denen Pfarrstellen ohne Gemeindepfarramt bestehen, erhalten eine eigene Messzahl von 400 für jede dieser Pfarrstellen, ausgenommen Jugendpfarrstellen. Für weitere hauptamtliche vollbeschäftigte Fachkräfte, die einer solchen Pfarrstelle zugeordnet sind, erhöht sich diese Messzahl um je 100.

(2) Die Messzahl nach Absatz 1 Satz 1 vermindert sich um 100, wenn eine Pfarrwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten eine allgemeine Schlüsselzuweisung, die im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) festgesetzt wird.

70 von Hundert der Schlüsselzuweisung wird in Höhe der tatsächlichen Tarifsteigerung der Personalkosten fortgeschrieben, soweit diese bis zum 31. Juli des der nächsten Doppelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres bekannt ist. Andernfalls erfolgt die Fortschreibung in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu Grunde gelegten Tarifsteigerung der Personalkosten zuzüglich 1 v. H. Die Differenz zur tatsächlichen Tarifentwicklung der vergangenen

Haushaltsperiode wird bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung der folgenden Haushaltsperiode berücksichtigt.

(2) Die Aufteilung der Schlüsselzuweisung auf die einzelnen Kirchenbezirke erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Kirchenbezirks.

III. Besondere Schlüsselzuweisungen

§ 5

Gemeindedienste

(1) Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die Träger einer zentralen Stelle zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages (Gemeindedienst)sind, erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung aufgrund einer eigenen Messzahl, wenn für je 15.000 Gemeindeglieder mindestens eine Fachkraft und eine Halbtagskraft für Verwaltungsarbeiten beschäftigt werden.

(2) ¹Die Messzahl nach Absatz 1 errechnet sich aus der für die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde maßgebenden Zahl der Gemeindeglieder, vervielfältigt

für die ersten 54.000 Gemeindeglieder mit 0,33

und für die weiteren Gemeindeglieder mit 0,66.

²Die Messzahl nach Satz 1 erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag von 3.000, sofern die maßgebende Zahl der Gemeindeglieder mehr als 60.000 beträgt, im übrigen um 1.500. ³Die Zuschläge nach Satz 2 fließen der Gesamtkirchengemeinde unmittelbar zu; sie sind allgemeine Deckungsmittel für den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Sind die personellen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Landeskirchenrat eine verminderte Messzahl festsetzen.

§ 6

Kindertagesstätten

(1) ¹Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung in Höhe des Trägeranteils an den angemessenen Personalkosten für ihre Kindertagesstätten. ²Die besondere Schlüsselzuweisung wird um den Betrag gekürzt, der von einer anderen Körperschaft auf Grund einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Vereinbarung zur Minderung des Trägeranteils an den Personalkosten geschuldet wird. ³Werden Kindertagesstätten neu errichtet oder werden in einer bestehenden Kindertagesstätte die Plätze und/oder der Stellenschlüssel erweitert, müssen die hierdurch entstehenden Kosten grundsätzlich vollständig aus nicht kirchlichen Mitteln refinanziert werden.

(2) Angemessene Personalkosten im Sinne von Absatz 1 sind die vom staatlichen Kostenträger anerkannten Personalkosten des Kindergartens.

(3) 1Sind mehrere Körperschaften gemeinsam Träger des Kindergartens, so bemisst sich die besondere Schlüsselzuweisung nach Absatz 1 nach dem Anteil der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde an den vom staatlichen Kostenträger anerkannten Personalkosten. 2Das gleiche gilt, wenn ein Zweckverband, dem die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde angehört, Träger des Kindergartens ist.

(4) 1Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden erhalten für die Sachkosten ihrer Kindertagesstätten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 193 für jede bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend bezuschusste Gruppe. 2Weitere Gruppen können nur dann bezuschusst werden, sofern der Landeskirchenrat vor der Errichtung ausnahmesweise anerkannt hat, dass dies im kirchlichen Interesse unabweislich ist.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Jugendarbeit

(1) 1Kirchenbezirke erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 720 für jede seitens des Landeskirchenrats für die Jugendzentrale im Kirchenbezirk beschlossene Vollzeitstelle einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten. 2Für Teilzeitstellen wird die besondere Schlüsselzuweisung nach Satz 1 anteilig geleistet.

(2) 1Absatz 1 gilt für Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke, bei denen eine Jugendpfarrstelle errichtet ist, entsprechend. 2Für die Jugendpfarrstelle erhält die Gesamtkirchengemeinde oder der Kirchenbezirk eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 720; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Kirchenbezirke erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 360 für jede seitens des Landeskirchenrats für den Gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenbezirk beschlossene Vollzeitstelle einer Gemeiniediakonin/eines Gemeiniediakons. 2Für Teilzeitstellen wird die besondere Schlüsselzuweisung nach Satz 1 anteilig geleistet.

IV. Bedarfszuweisungen

§ 10

Baubedarfszuweisungen

(1) ¹Die Kirchenbezirke erhalten die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Baubedarfszuweisungen zur treuhänderischen Verwaltung. ²Über die Zuordnungen der Baubedarfszuweisungen zu den einzelnen Kirchengemeinden, einer Gesamtkirchengemeinde und zum Kirchenbezirk, entscheidet die Bezirkssynode unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl von Gemeindegliedern und Gebäuden. ³Bei Kirchenbezirken und Gesamtkirchengemeinden kann die Zuordnung auch ausschließlich nach der jeweiligen Anzahl der Gebäude oder der jeweiligen Summe der Brandversicherungswerte erfolgen.

(2) ¹Der Anteil an den Baubedarfszuweisungen wird für jeden Kirchenbezirk berechnet:

- a) zu 40 v. H. nach der Zahl der Gemeindeglieder,
- b) zu 60 v. H. nach der Zahl der am 31. Dezember des Jahres, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr zwei Jahre vorgeht, bezugsfertigen kirchlichen Gebäude, die sich im Eigentum des Kirchenbezirks oder der ihm nachgeordneten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden befinden. ²Hierbei bleiben Gebäude, die überwiegend oder ausschließlich Mietwohngebäude sind oder gewerblich genutzt werden, unberücksichtigt.

(3) ¹Die Baubedarfszuweisungen sind zweckgebunden für Instandsetzungen und die Tilgung von Härtedarlehen für Baumaßnahmen. ²In Ausnahmefällen können sie für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Grunderwerb verwendet werden. ³Baubedarfszuweisungen können nur für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen gewährt werden. ⁴Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat. ⁵Die Kirchenregierung kann Richtlinien für die Bewirtschaftung erlassen.

(4) ¹Die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Härtedarlehensmittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden werden durch den Landeskirchenrat bewirtschaftet. ²Die Beantragung von Härtedarlehensmitteln für eine Kirchengemeinde erfolgt über den Kirchenbezirk.

§ 11

Härteausgleich

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, in Ausnahmefällen finanzschwachen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken zum Ausgleich ihres Haushalts einmalig eine Bedarfszuweisung zu gewähren.

V. Umlagen

§ 12

Erhebungsberechtigte, Höhe

- (1) Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke sind berechtigt, von ihren Kirchengemeinden zum Ausgleich ihres nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Haushalts eine Umlage zu erheben.
- (2) Berechnungsmaßstab für die Umlage nach Absatz 1 sind wahlweise entweder
 - a) die Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder
 - b) die Einnahmen aus dem Finanzausgleich und den eigenen Kirchensteuern oder
 - c) die Gesamteinnahmen, jedoch vermindert um Spenden und Opfergelder sowie um die Hälfte der Einnahmen aus dem Vermögen.
- (3) Berechnungsmaßstab und Umlagesatz sind jährlich in den Haushaltsbeschlüssen festzusetzen.
- (4) ¹Für Verwaltungsämter gilt Absatz 1 entsprechend. ²Umlagen dürfen nur für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 2 des Verwaltungsamtsgesetzes erhoben werden.
- (5) Für Zweckverbände gemäß § 1 Absatz 5 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

VI. Allgemeine Berechnungsvorschriften

§ 13

Gemeindegliederzahlen

- (1) ¹Für die Anwendung dieses Gesetzes ist die Zahl der Gemeindeglieder maßgeblich, die im kirchlichen, hilfsweise im kommunalen Rechenzentrum zum 31. Dezember oder einem diesem Stichtag möglichst nahe liegenden Zeitpunkt des Jahres gespeichert ist, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr zwei Jahre vorgeht. ²Wird der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt, ist die Zahl für das erste Haushaltsjahr nach Satz 1 für beide Haushaltsjahre maßgeblich.
- (2) Bei Neuerrichtungen von Kirchengemeinden setzt der Landeskirchenrat die Zahl der Gemeindeglieder der betroffenen Kirchengemeinden fest.

§ 14

Zeitliche Berechnung

- (1) Entstehen die Voraussetzungen für Finanzausgleichsleistungen während eines Rechnungsjahres, so wird die Finanzausgleichsleistung auf Antrag zeitanteilig gewährt.

- (2) Entfallen die Voraussetzungen für Finanzausgleichsleistungen während eines Rechnungsjahres, so kann die Finanzausgleichsleistung angemessen gekürzt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf § 13 keine Anwendung.
- (4) ¹Die Berichtigung der Festsetzung allgemeiner und besonderer Schlüsselzuweisungen ist nur für das Jahr, in dem ein Fehler erstmals geltend gemacht wird, und für das Vorjahr zulässig. ²Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen natürliche Personen bleibt hiervon unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung

(1) ¹Die Kirchenbezirke erhalten zur treuhänderischen Verwaltung für die Kirchengemeinden eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des zum 31. Dezember 2015 auf den jeweiligen Kirchenbezirk entfallenden Betrags aus dem durch den Landeskirchenrat verwalteten „Sondervermögen Kirchenbezirke“. ²Damit ist gleichzeitig die Auflösung des Sondervermögens verbunden. ³Die Bezirkssynoden entscheiden, ob und in welchem Umfang die Sonderzahlung für einen Finanzausgleich innerhalb des Kirchenbezirks verwendet oder dem Härtefonds für kirchliche Baumaßnahmen beim Kirchenbezirk zugeführt wird. ⁴Die Bewirtschaftung der dem Finanzausgleich innerhalb des Kirchenbezirks dienenden Mittel erfolgt durch den Bezirkskirchenrat nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) ¹Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem Kirchenbezirk zusammen, erhält der neu gebildete Kirchenbezirk, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses für längstens vier Jahre, eine Sonderzahlung i. H. der Differenz zwischen der Summe der Schlüsselzuweisungen, die den bisherigen Kirchenbezirken nach der vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Rechtslage zugestanden haben, zu den Schlüsselzuweisungen, die dem neu gebildeten Kirchenbezirk nach der derzeitigen Rechtslage zustehen. ²Sonderzahlungen für im Sekretariat der Kirchenbezirke bestehende Arbeitsverhältnisse, die aufgrund der vor dem 1. Januar 2017 bestehenden Rechtslage geleistet wurden, gehören nicht zu den Schlüsselzuweisungen nach Satz 1 und bleiben für die dort geregelte Berechnung unberücksichtigt.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

